

# AMTSBLATT



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*wir arbeiten dran!*

Nr. 26 vom 04.07.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.06.25	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die Aufstellung eines Bebauungsplans; Einleitung des Verfahrens und Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Servicewohnen am Wolffstift“ mit Teiländerung „Altzentrum“ der Stadt Kirchheimbolanden	220
26.06.25	Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden am 10.07.25	223
01.07.25	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2025 und 2026	224

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
27.06.25	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbands Mittleres Pfrimmtal	226
27.06.25	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des Abwasserzweckverbands Mittleres Pfrimmtal	227
04.07.25	Bekanntmachung über die Meldung der Wein- und Traubengut Mostbestände der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	228
04.07.25	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über die Warnung vor gefälschten E-Mails	229

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Postkosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches: Aufstellung eines Bebauungsplans;  
**Einleitung des Verfahrens und Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Servicewohnen am Wolffstift“ mit Teiländerung „Altenzentrum“, Stadt Kirchheimbolanden**

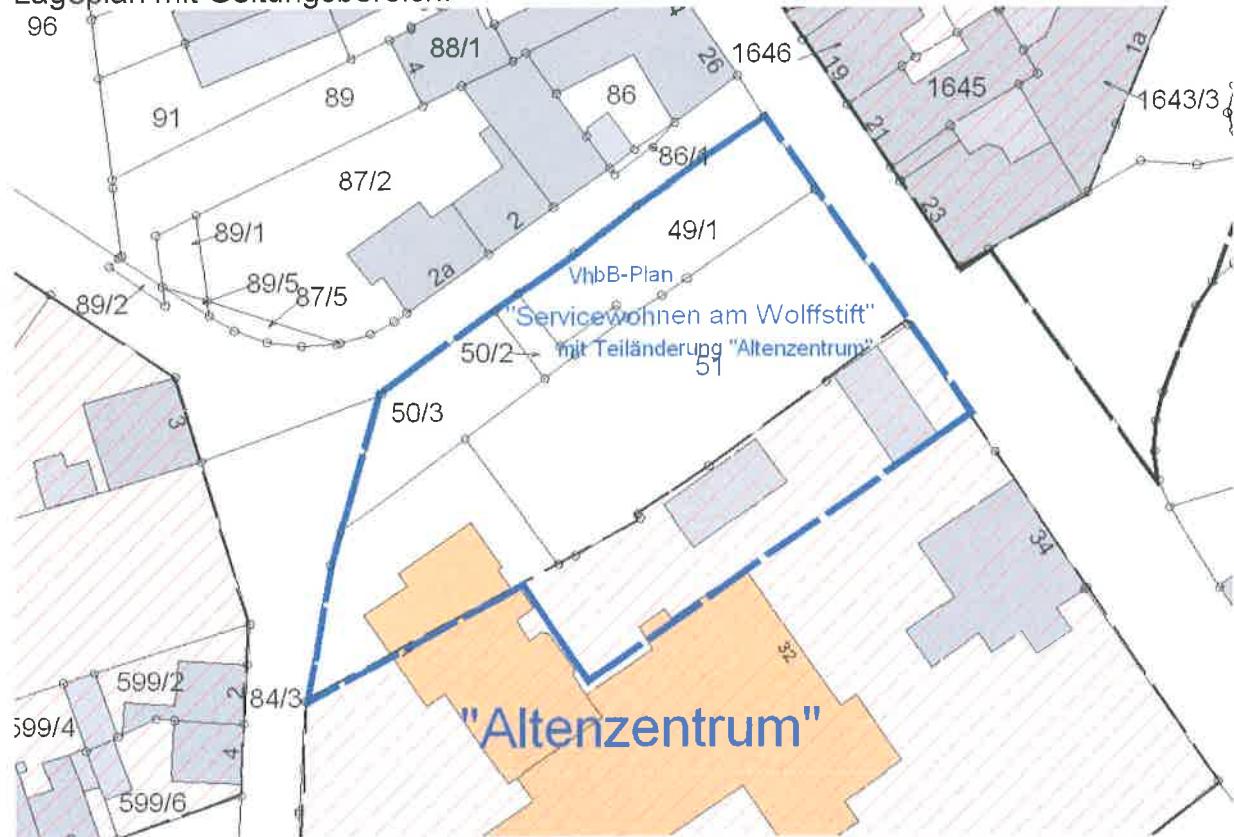
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuellen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden in öffentlicher Sitzung am 19.03.2025 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Servicewohnen am Wolffstift“ mit Teiländerung des Bebauungsplans „Altenzentrum“ gefasst hat. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

In der Sitzung am 25.06.2025 hat der Stadtrat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Servicewohnen am Wolffstift“, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung (Offenlage) des Entwurfs beschlossen.

### Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum an der Straße „Vorstadt“ Ecke Schillerstraße und schließt nördlich des bestehenden Seniorenheims „Wolffstift“ an. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Gesamtgröße von rd. 2.700 m<sup>2</sup> fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 49/1, 50/2, 50/3, 51 sowie 56/2 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

### Lageplan mit Geltungsbereich:



### Anlass und Ziele der Planung:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Servicewohnen am Wolffstift“ mit Teiländerung „Altenzentrum“ beabsichtigt die Stadt Kirchheimbolanden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnkomplexes mit 44 barrierefreien Wohnungen zu schaffen.

Der geplante Neubau wird direkt an das bestehende Seniorencentrum Wolffstift angebunden und teilweise unterkellert. Im Untergeschoss entstehen eine Tiefgarage, Lagerflächen sowie Technikräume. Das Erdgeschoss wird sowohl für Wohnzwecke als auch für gewerbliche Nutzung vorgesehen. Dank der Split-Level-Bauweise sind sämtliche Bereiche, selbst in der bestehenden Hanglage, barrierefrei zugänglich.

### Verfahren:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Servicewohnen am Wolffstift“ erfüllt die Vorgaben zur Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

Die Veröffentlichung/Öffentliche Auslegung findet gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) werden die vollständigen Entwurfsunterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

**07.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025**

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: [bauleitplanung@kirchheimbolanden.de](mailto:bauleitplanung@kirchheimbolanden.de)), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

---

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

---

Kirchheimbolanden den, 26.06.2025

gez. Muchow

Stadtbumermeister



## Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

26.06.2025 StBgm/Ah

### B E K A N N T M A C H U N G

Die 3. Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

**Donnerstag, 10. Juli 2025, 18:00 Uhr**

im Besprechungsraum 1, 1. OG, des Rathauses, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden statt.

#### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
<b>Öffentlicher Teil</b>	
1.	Informationsaustausch zum Thema Einbürgerungsanträge
2.	Wohnungssituation in Kirchheimbolanden
3.	Planung und Beteiligung an Feiertagen und Veranstaltungen im Jahr 2026
4.	Verschiedenes / Sonstige Anliegen

(Abdulfattah)  
Vorsitzender

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2025 und 2026 vom 01.07.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **24.06.2025** - AZ.: 3 / 33 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	2025	2026
Festgesetzt werden		
1. im <b>Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	346.560 €	345.420 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	368.360 €	362.130 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-21.800 €	-16.710 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.070 €	-5.450 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.070 €	5.450 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	396.400 €	412.300 €

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. <b>Grundsteuer</b>		
a) <b>Grundsteuer A</b> auf	345 v.H.	345 v.H.
b) <b>Grundsteuer B</b> auf	600 v.H.	600 v.H.
2. <b>Gewerbesteuer</b> auf	403 v.H.	403 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2025	2026
für den <b>ersten</b> Hund	60,00 €	60,00 €
für den <b>zweiten</b> Hund	90,00 €	90,00 €
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	120,00 €	120,00 €
für <b>gefährliche</b> Hunde	600,00 €	600,00 €

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
<b>1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha</b>	<b>10,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

### § 7 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **21.05.2025** beschlossene Stellenplan.

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2022 beträgt	-17.781,92 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	12.975,79 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2024 beträgt	-11.324,21 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2025 beträgt	-33.124,21 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2026 beträgt	-49.834,21 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2027 beträgt	-68.524,21 €
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2028 beträgt	-87.204,21 €

**Jakobsweiler, 01.07.2025**

gez. Freyer

(Freyer)  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2025/2026 liegt vom 07.07.2025 bis 16.07.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **Bekanntmachung Wirtschaftsplan**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 06.11.2023 für das Wirtschaftsjahr 2025 folgende

### **Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan**

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 18.06.2025 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan wird für das **Wirtschaftsjahr 2025** festgesetzt

im Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils	2.853.510,00
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	5.887.079,04

#### **§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	( 33 % )
die VG Kirchheimbolanden	( 52 % )
die VG Monsheim	( 15 % )

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2025 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

#### **§ 4**

Es gilt die am 07.05.2025 Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

#### **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 kann während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme verlangt werden.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.

Monsheim, den 27.06.2025  
 gez. Steffen Antweiler  
 Verbandsvorsteher

**Abwasserzweckverband  
Mittleres Pfrimmtal  
Wormser Straße 110  
67590 Monsheim**



**Abwasserzweckverband  
Mittleres Pfrimmtal**

## **Bekanntmachung Jahresabschluss 2023**

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal in der Sitzung am 07.05.2025 den Jahresabschluss des Abwasserwerks zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 5.649.011,69 EUR festgestellt hat.

Die Bilanz weist in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2023 liegen in der Zeit vom

**21.07.2025 bis 01.08.2025**

zu den üblichen Öffnungszeiten beim Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal in Monsheim, sowie bei den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden, Göllheim und Monsheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Monsheim, 27.06.2025

gez. Steffen Antweiler  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

### Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

**Letzter Abgabetermin: 7. August 2025**

#### **Meldung der Wein- und Traubenmostbestände**

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

**Neu: Entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse sind in den Beständen unter übriger Wein anzugeben.**

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)). Die Meldungen müssen spätestens bis zum 7. August 2025 eingegangen sein.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.



# PRESSEDIENST

## LANDESAMT FÜR STEUERN

33/2025

### Steuerverwaltung warnt vor gefälschten E-Mails

#### Betrugsversuche im Namen von ELSTER

Derzeit kursieren vermehrt gefälschte E-Mails, die angeblich von der Steuerverwaltung oder ELSTER stammen. Sie sehen oft täuschend echt aus, nutzen das ELSTER-Logo und allgemein gehaltene Anreden wie „Sehr geehrter Kunde“.

Häufig wird eine Steuererstattung in Aussicht gestellt oder zur Verifizierung des ELSTER-Kontos aufgefordert. Ziel ist es, persönliche Daten, Zugangsdaten oder Bankinformationen abzugreifen.

Auch Unternehmen werden gezielt angeschrieben. Dabei wird mit Formulierungen wie „ernsthafte Konsequenzen“ oder „Verzögerungen werden nicht toleriert“ Druck aufgebaut.

#### Wichtig:

- Antworten Sie nicht auf solche E-Mails.
- Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge.
- Löschen Sie verdächtige Nachrichten umgehend.

Die Steuerverwaltung wird Sie niemals per E-Mail zur Eingabe sensibler Daten auffordern. Steuerdaten oder Bescheide werden nicht als E-Mail-Anhänge versendet.

Mehr Informationen zur sicheren Nutzung von ELSTER finden Sie auf der offiziellen Website <https://www.elster.de> im Bereich „Sicherheit“. Bei Unsicherheiten hilft Ihr Finanzamt weiter.